

BARRIEREFREIHEITSTÄRKUNGSGESETZ

Am 28. Juni 2025 ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft getreten. Damit wurde der European Accessibility Act (EAA) in deutsches Recht überführt.



Was ist das BFSG?

Das BFSG legt **Anforderungen und Informationspflichten zur Barrierefreiheit für bestimmte digitale Produkte und Dienstleistungen** fest.

Erstmals werden damit auch **private Unternehmen** verpflichtet, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten.

Welche Produkte und Dienstleistungen fallen hierunter?



Private sowie rein geschäftliche (B2B) Angebote sind nicht vom BFSG betroffen.

Ausgenommen sind auch **Kleinstunternehmen** (weniger als zehn Mitarbeiter und maximal 2 Mio. Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme), **sofern sie keine Produkte verkaufen, die unter das BFSG fallen.**

Welche Webseiten sind betroffen?

Das Gesetz richtet sich an **Webseiten bestimmter Branchen** (Banken, Personenbeförderung und Telekommunikationsdienste) und an **Webseiten im elektronischen Geschäftsverkehr**. Letzteres umfasst **Online-Shops und Webseiten, die einen Vertragsabschluss anbieten**, wie etwa eigene Buchungstools. Auch ein Anfrageformular kann im Einzelfall unter das BFSG fallen.

Nicht betroffen sind Webseiten, die nur informieren und allgemeine Kontaktdaten bereitstellen.

Was sind die Anforderungen zur Barrierefreiheit?

Dienstleistungen und Produkte sind nach dem Gesetz barrierefrei, wenn sie **für alle Menschen** mit Behinderung, in der **allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis**, grundsätzlich **ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind.

Grundsätzlich sollte die Wahrnehmung immer über mindestens **zwei Sinne** möglich sein.

Darüber hinaus müssen Unternehmen **Informationen zur Barrierefreiheit** ihrer Produkte und Dienstleistungen (Erklärung zur Barrierefreiheit) bereitstellen.

Was ist eine Erklärung zur Barrierefreiheit?

Es handelt sich um eine **Selbstbewertung eines Unternehmens, ob die eigene Webseite oder mobile Anwendung den Anforderungen des BFGS entspricht**. Soweit Inhalte nicht barrierefrei sind, müssen die Gründe dafür angegeben werden.

Verantwortlich für die Erklärung ist der Dienstleistungserbringer, also die Person oder das Unternehmen, das im Impressum genannt ist.

Inhalte einer Erklärung zur Barrierefreiheit

Hier finden Sie ein **Beispiel für eine Erklärung zur Barrierefreiheit** für Unternehmen.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss von jeder Seite der Webseite leicht auffindbar und erreichbar sein (z. B. über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Footer).

Worauf ist bei der Gestaltung einer Webseite zu achten?



- Klare Navigation und übersichtlicher Seitenaufbau**
- Ausreichender Farbkontrast**
Auf deutliche Kontraste zwischen Vorder- und Hintergrundfarbe achten und dabei auch Farbfehlsichtigkeiten (z. B. Rot-Grün-Schwäche) berücksichtigen.
- Gut lesbare Texte**
Gut lesbare Schriftarten, ausreichend große Schrift und genügend Abstände nutzen.
- Bedienbarkeit mit der Tastatur**
Interaktive Elemente wie Links oder Schaltflächen sollten über die Tab-Taste erreichbar sein und bei Auswahl visuell hervorgehoben werden.
- Alternativtexte für Bilder, Formulare und Buttons**
- Klare und verständliche Sprache**
Lange Schachtelsätze, unnötige Fremdwörter und unklare Abkürzungen vermeiden.
- Untertitel für Videos und Transkripte für Audiodateien**
- Barrierefreie Dokumente**
Auch bereitgestellte Dokumente (z. B. PDF-Dateien) sind barrierefrei zu gestalten.

Auf der **[Webseite der Stiftung Mensch](#)** finden Sie Tools, mit denen Sie die Barrierefreiheit Ihrer Webseite testen können.